

Leitfaden

Klassenbildung Primarstufe Schuljahr

1. Grundlagen

- Bildungsgesetz (BildG) vom 6. Juni 2002 (SGS 640)
- Verordnung vom 13. Mai 2003 für den KG und die PS (Vo KG/PS) (SGS 641.11)
- Stundentafel für die Primarstufe ab 1. August 2015
- Ablaufplan Klassenbildung
- Umsetzungshilfe „Stundenplanung Primarstufe“ vom Januar 2015
- Formularpaket Klassenbildung vom AVS
- Zahlen und Fakten vor Ort:
 - Anmeldungen für das 1. Kindergartenjahr
 - Kinderzahlen aller bestehender Klassen
 - voraussichtliche Repetitionen
 - Schulkinder, die ein Schuljahr überspringen
 - Prognose der EK-Kinder, welche im Folgejahr voraussichtlich in die 2. Regel- oder Kleinklasse eintreten (Umfrage bei den EK - Lehrpersonen)
 - berechnete doppelzählige Kinder: Fremdsprachige ab dem 6. Kind und eventuell InSo-Kinder
 - Wegzüge, Zuzüge, Privatschulbesuche

2. Berechnung der Anzahl Klassen, Abteilungen und Lektionen

- Die Klassenbildung wird beschrieben im BildG § 11 sowie in der Vo KG/PS § 17 - § 47.
- Mehrjahrgangsklassen: Bei 101 oder mehr Schulkindern müssen nicht, dürfen jedoch Mehrjahrgangsklassen geführt werden (Vo KG/PS § 25 sowie BildG § 11 Abs. 4).
- Eine bestehende Klasse kann nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist (BildG § 11 Abs. 4 bis).
- Richt- und Höchstzahl: Die beiden Zahlen gewähren den Schulen mit Parallelklassen einen Spielraum bei der Klassenbildung. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts ist die Höchstzahl verbindlich, die Richtzahl ist lediglich ein Hilfsmittel bei der Klassenbildung und kann überschritten werden. Gemäss Vo KG/PS § 21 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, dass auch die Höchstzahl überschritten werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind gesetzlich nicht weiter geregelt. Während die Klassenbildung innerhalb der Grenzen der Höchstzahl von der Schulleitung und dem Schulrat vorgenommen wird, muss eine Überschreitung der Höchstzahl von der Schulleitung begründet und vom AVS bewilligt werden. Gemäss Praxis des AVS ist eine Überschreitung der Höchstzahl dann möglich, wenn sie pädagogisch vertretbar ist (z.B. keine besonderen Schwierigkeiten in der Klasse). Das AVS verlangt in diesem Fall jedoch die Gutsprache von Mehrlektionen seitens der Gemeinde. Deren Umfang ist wiederum von den konkreten Umständen abhängig (z.B. Klassendynamik, Klassenzusammensetzung, pädagogisches Team). Primär legt die Schulleitung den Bedarf fest, sie muss aber das Einverständnis des Schulrats sowie die Kostengutsprache des Gemeinderats einholen (Vo KG/PS § 21 Abs. 2). Bewilligt der Gemeinderat die Zusatzlektionen nicht, steht es der Schulleitung – als primär verantwortliche Stelle für die Klassenbildung – rein juristisch offen, den Ausnahmeantrag auf Überschreitung der Höchstzahlen zurückzuziehen und eine Klassenbildung unter Einhaltung der Höchstzahlen vorzunehmen.

- Abteilungsunterricht: Die Vo KG/PS sieht Abteilungsunterricht explizit für das Textile und Technische Gestalten sowie für das Fach Musik und Bewegung vor. In einer Mehrjahrgangsklasse bedeutet Abteilungsunterricht die Teilung der Klasse und nicht zwingend die Teilung der Stufen. Verbleibende Abteilungslektionen können von der SL für andere Fächer eingesetzt werden.
- Deputat Kindergarten: Gemäss § 31 der Vo KG/PS stehen für jede Kindergartenklasse einschliesslich Abteilungsunterricht und Eingangslektion wöchentlich 28 Lektionen zur Verfügung. Dies entspricht einem Vollpensum einer Lehrperson. Die Gemeinde kann dieses Deputat nicht von sich aus kürzen. Eine Pensenreduktion ist nur im gegenseitigen Einvernehmen (schriftlich festhalten) der Lehrperson mit der Schulleitung zulässig.

3. Formular „Klassenbildung“

- Pro Schule wird die ganze Klassenbildung auf diesem einen Formular abgebildet. Kreisschulen benützen pro Schulstandort ein Formular.
- Das Formular ist mit einem Blattschutz versehen, der bei Bedarf aufgehoben werden kann. Es werden nur die gelben Felder ausgefüllt.
- Die gesetzlich geregelten Zahlen sind auf dem Formular vermerkt. Das Suchen von Informationen beschränkt sich auf die angegebenen Paragraphen.
- Für Mehrjahrgangsklassen wird das Lektionendeputat derjenigen Klasse mit dem höchsten Deputat verwendet.
- Die Doppelzählung der fremdsprachigen Kinder ab dem 6. Kind beeinflusst die Klassenbildung. Die Angaben der berechtigten doppelzähligen Kinder sind nur dann nötig, wenn dadurch zusätzliche Klassen gebildet werden müssen. Dies wird auf dem Beiblatt „Details zur Klassenbildung“ ausgewiesen.
- Bei der Anzahl Kinder müssen die effektiven (vorhandenen) Kinder angegeben werden.
- Die Anzahl der 1. Klassen wird mit Hinzudenken der EK-Kinder im kommenden Jahr gebildet.
- In der Spalte „Lektionendeputat“ werden die Mindestlektionen gemäss Deputat, das heisst, die der Stundentafel entsprechenden, für das Schulkind geltenden wöchentlichen Pflichtlektionen (Werte in Klammern) eingetragen.
- Die Zusatzlektionen für Mehrstufigkeit und für Fremdsprachen in mehrstufigen Klassen ohne integrierten Religionsunterricht müssen beim Schulrat beantragt werden.
- Auf dem Formular werden auch die zusätzlich beantragten Lektionen und Klassen aufgeführt. In diesem Fall muss dem Formular der Ausnahmeantrag beigelegt werden.
- Neben der Unterschrift der Schulleitung und des Schulrats ist Platz für die Unterschrift(en) des AVS. Die Abteilung Sonderpädagogik ist zuständig für die Einführungs-, Klein- und Fremdsprachenklassen. Das Formular wird AVS-intern an die Abteilung Sonderpädagogik weitergereicht.
- Die Klassenbildung wird dem AVS in zweifacher Ausführung zugestellt:
 - unterschriebene Klassenbildung im PDF
 - Klassenbildung ohne Unterschrift im Excel-File (zur Verwendung der Zahlen)
- Der Schulleitung wird bei regulären Klassenbildungen, d.h. ohne Ausnahmeanträge, keine Kopie des durch das AVS unterzeichneten Formulars zugestellt. Das AVS nimmt die Klassenbildung zur Kenntnis. Bewilligt wird sie durch den zuständigen Schulrat.

4. Ausnahmeantrag

Die zusätzlich zu beantragenden Lektionen oder Klassen werden auf dem Formular „Ausnahmeantrag“ ausgewiesen. Auf dem Formular selbst wird lediglich eine Kurzbegründung angegeben. Ein ausführlicheres Argumentarium ist auf einem separaten Papier zu erstellen und an den Schulrat einzureichen.

Das Formular „Ausnahmeantrag“ wird für alle von den gesetzlichen Vorgaben abweichenden Situationen verwendet wie zusätzliche Lektionen oder Klassen sowie Überschreitung der Höchstzahl.

Mehrlektionen aufgrund schwieriger Klassensituationen durch einzelne Schülerinnen und Schüler werden *nicht* über Ausnahmeanträge bewilligt. Entsprechend den SPD- oder KJP-Indikationen sind Mehrlektionen ausschliesslich über die Spezielle Förderung zu beantragen.

Ablauf zur Erstellung eines Ausnahmeantrages:

1. Die Schulleitung erstellt ein schriftliches Argumentarium (pädagogische Überlegungen, personelle Situation, räumliche Voraussetzungen, Prognosen, Varianten, etc.);
2. Die Schulleitung füllt das Formular „Klassen- und Kursbildung“ aus;
3. Die Schulleitung füllt das Formular „Ausnahmeantrag“ aus;
4. Argumentarium, Ausnahmeantrag und Klassenbildung werden dem Schulrat zur Bewilligung vorgelegt;
5. Wenn der Schulrat den Ausnahmeantrag unterstützt und dadurch Mehrlektionen benötigt werden, muss eine Kostengutsprache durch den Gemeinderat erfolgen;
6. Der Gemeinderat bestätigt die Kostengutsprache mit Unterschrift auf dem Ausnahmeantragsformular;
7. Die Schulleitung reicht den bewilligten Ausnahmeantrag zusammen mit dem Formular Klassenbildung dem AVS ein.
8. Das AVS behandelt den Antrag und kommuniziert dem Gemeinderat, dem Schulrat und der Schulleitung den Entscheid auf den unterzeichneten Formularen (Kopien).

5. Formular „Lektionenmeldung der Speziellen Förderung“

Die Lektionenmeldung zur Speziellen Förderung wird durch die Abteilung Sonderpädagogik erfasst und bearbeitet. Die Meldung muss wie folgt eingereicht werden:

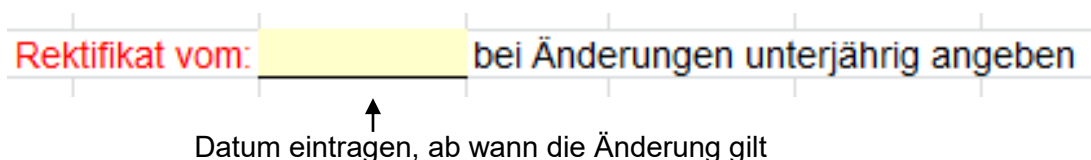
- für die Schulen ohne SAL ab Oktober bis spätestens Ende erste Novemberwoche
- für die Schulen mit SAL erste Novemberwoche

Alle Schulen stellen das Formular respektive die SAL Statistik unterschrieben per PDF oder per Post der Abteilung Sonderpädagogik zu.

6. Unterjährige Änderungen nach dem Prozess der Klassenbildung

Zu- oder Wegzüge von Schulkindern unter dem Jahr können Auswirkungen auf die Klassenbildung haben, indem z.B. Abteilungen im Gestalten gebildet werden können oder eine Überschreitung der Höchstzahl Mehrlektionen auslöst.

- Bei Lektionenänderungen im gesetzlichen Rahmen: Ein neues, leeres Formular Klassenbildung verwenden, aktuelle SuS-/Klassen-/Lektionenzahlen eintragen.



Die auf dem neuen Formular geänderte Stelle gut sichtbar markieren, unterschreiben, dem AVS einreichen.

- Bei Lektionenänderungen über dem gesetzlichen Rahmen: Zusätzlich zu oben das Formular Ausnahmeantrag ausfüllen, alle Unterschriften einholen. Formulare dem AVS einreichen.